



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

49.003/4-I 3/88

GZ

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Retrifft	GESETZENTWURF	
Z:	67 GE 988	Sachbearbeiter
Datum:	17. SEP. 1988	Klappe (DW)
Verteilt:	18.10.88 fe	

*Dr. Schranz*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

11. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 49.003/4-I 3/88

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

zur Z. 18.450/154-I 13/88

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 13.9.1988 beehrt sich  
das Bundesministerium für Justiz, zum bezeichneten Ge-  
setzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird durch die neu vor-  
gesehene sukzessive Gerichtskompetenz in Entschädigungs-,  
Beitrags-, Entgelt- und Kostensachen eine erhebliche Aus-  
weitung der Rechtsprechungsaufgaben bewirken. Allein die  
demonstrative Aufzählung der zu übertragenden Angelegen-  
heiten auf den Seiten 24 und 25 der Erläuterungen weist  
eine beachtliche Länge auf. Diese für die Justiz zusätz-  
lichen Aufgaben sind wegen der bekannt knappen Personal-  
ausstattung des Justizressorts nicht ohne entsprechende  
Vermehrung der Planstellen für Richter und nicht richter-  
liche Bedienstete zu bewältigen.

- 2 -

Damit im Bundesministerium für Justiz nähere Berechnungen über das Ausmaß des zusätzlichen Personalbedarfs ange- stellt werden können, ersucht das Bundesministerium für Justiz um ehestmögliche Übermittlung statistischer Unter- lagen, wie viele Rechtsmittel in den letzten Jahren in den in Rede stehenden Entschädigungs-, Beitrags-, Entgelt- und Kostensachen bei den einzelnen Behörden im ganzen ange- fallen sind.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht nachdrücklich, die erhobene Forderung bei Bundesminister Dr. Löschnak zu unterstützen, denn eine Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Ministerrat ist nur dann zu erwarten, wenn das Vorliegen der geforder- ten Planstellen gesichert erscheint.

## 2. Zu Artikel I Z. 5

Hier ist zu bemerken, daß mit Anrufung des Gerichts der verwaltungsbehördliche Bescheid über die Höhe zur Gänze außer Kraft tritt. Dies bedeutet, daß der Enteignete, falls er die Entscheidung durch Gerichte begehrt, unter Umständen einer Art "reformatio in peius" ausgesetzt ist, das heißt, daß die von den Gerichten festgesetzte Ent- schädigung weniger sein kann, als die von den Verwaltungs- behörden festgesetzte. Dies sollte jedoch vermieden wer- den.

Im Zivilprozeß wird dieses Problem durch den Grundsatz der Teilrechtskraft gelöst; soweit ein Urteil nicht ange- fochten wird, erwächst es in Rechtskraft, im Rechtsmittel- verfahren kann sich daher die erstinstanzliche Entschei- dung nur zugunsten des Rechtsmittelwerbers ändern (wenn der Gegner die Entscheidung nicht angefochten hat). Bei der sukzessiven Kompetenz tritt der Bescheid der Verwal- tungsbehörde mit der Anrufung des Gerichts zur Gänze außer

- 3 -

Kraft; eine Teilung dieses Bescheides in einen "angefochtenen" und in einen "nicht angefochtenen" (und daher nicht außer Kraft tretenden) Teil würde dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung widersprechen und wäre daher verfassungswidrig (die Erläuterungen erwecken zwar den Anschein, als ob sie von der Möglichkeit ausgingen, daß der Entschädigungsbemessungsbescheid nur teilweise außer Kraft tritt; das Gesetz wäre aber wohl nicht so auszulegen). Zulässig wäre aber wohl eine Regelung, die eine materielle Entscheidungsschranke für das Gericht vorsieht, etwa in der Art:

"Hat nur der Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen."

3. Zu der im § 144 des WRG in der Fassung des Entwurfes enthaltenen Vollziehungsklausel wäre noch zu erwägen, auch hinsichtlich des § 117 Abs. 4 die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz vorzusehen.

4. Ausdrücklich bemerkt wird schließlich, daß sich das Bundesministerium für Justiz eine weitere, fristgerechte Stellungnahme zum Gegenstand vorbehält, so vor allem zur Frage einer allfälligen Verschiebung der Gerichtszuständigkeit.

11. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!

